

## Dokument 6: Um 1590 - Spärliche Nachrichten über Hexenverfolgungen in Ratingen und Homberg

Aus: Heinrich Ferber, *Die Rittergüter im Amte Angermund*, in: *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins* 7 (1893), S. 100-119, S. 105 (Hain) und S. 115 und S. 118 (Oeft)

### Hain

Mehrere Jahrhunderte hindurch befand sich Haus Hain bei Rath im Besitze der alten, aus dem Clevischen stammenden Adelsfamilie von Ossenbroech. Johann von Ossenbroech wird als der erste der Besitzer genannt, ihm folgte ein Sohn, der eine von Eickel zur Frau hatte, dann deren Sohn Johann von Ossenbroech, der mit seiner Frau Margaretha von Botlenberg genannt Schirp 1585 auf der Jülichischen Hochzeit war und 1596 starb.<sup>83</sup> Seine Wittwe liess damals auf einmal 150 Hexen verbrennen. Beider Sohn war Johann von Ossenbroech, Herr zu Blitterswick und Hain, verheirathet in erster Ehe mit Gertrud von Schimmelpfennig, in zweiter Ehe mit Elisabeth von Virmund. Er wurde wieder katholisch.<sup>84</sup> Im Februar 1611 erbat er sich mehrfach zur Reparatur seines Hofes Hain aus den Gemarken Hölzer und am 3. Mai 1611 befahlen Ernst Markgraf von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm Herzog<sup>85</sup> dem Kellner von Angermund, an den Johann von Ossenbroech zum Reparaturbau seines durch das Kriegsvolk verwüsteten Hauses Hain 4 Bauhölzer zu liefern. 1615 starb Johann von Ossenbroech. Schon im folgenden Jahre ging die Wittwe dazu über, ihren Sitz Hain umzubauen, wozu Herzog Wolfgang Wilhelm zwei Bauhölzer verabfolgen zu lassen befahl. Im Januar 1620 bat die Wittwe von Ossenbroech den Herzog, ihr zur Herstellung der Zäune auf ihren Aeckern das nöthige Holz anweisen zu lassen, da bei Tag und Nacht Kühe, Pferde und Schweine einbrächen und in kurzer Zeit die Saat des ganzen Jahres eine verdürben, welche Supplik der Herzog Wolfgang Wilhelm unterm 18. Februar 1620 dem Kellner zu Angermund zur Berücksichtigung sandte. 1623 waren wieder Reparaturen zu Hain und Holz dazu erforderlich. Nach dem Tode der Wittwe wurde ihr Sohn Johann von Ossenbroech, seit

---

<sup>83</sup> Die Burg Ossenbroich lag in der Nähe von Kleve. Johann von Ossenbroich war Amtmann von Gladbach und Grevenbroich. Vgl. Anton Fahne, *Geschichte der Kölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden*, Teil I: Stammfolge und Wappenbuch A-Z, 1848, Nachdruck Osnabrück 1965, S. 315. Dort auch weitere Hinweise auf die familiären Verflechtungen.

<sup>84</sup> Inwieweit konfessionelle Fragen Einflüsse auf das Thema "Hexenverfolgungen" haben, muss hier offenbleiben. Jedenfalls scheint es in dieser Familie Wechsel gegeben zu haben.

<sup>85</sup> Markgraf Ernst von Brandenburg (1583-1613) war als Statthalter für seinen älteren Bruder Kurfürst Johann Sigismund in die niederrheinischen Herzogtümer gekommen. 1613 war Johann Sigismund zum reformierten Glauben übergetreten. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm (1578-1653) war Lutheraner und trat in diesem Jahr zum römisch-katholischen Glauben über. Beide gemeinsam wurden nach dem Tod des letzten Herzogs Johann Wilhelm v. Jülich-Kleve-Berg, der 1609 kinderlos starb, nach Erbstreitigkeiten Nachfolger in den Vereinigten Herzogtümern an. Im Dortmunder Vertrag von 1609 wurde die gemeinsame Verwaltung des Landes als Kondominat festgelegt. Die Verteilung auf die drei verschiedenen Konfessionen, die sich in den Ländern herausgebildet hatten, wurde beibehalten. Im Vertrag von Xanten 1614 verzichteten die "Possidierenden", wie sie genannt wurden, bis zu einer endgültigen Rechtsklärung auf die Anwendung des Grundsatzes "Cuius regio eius religio" ("Wie der Herr, so die Religion"). Erstmals in den deutschen Ländern war damit die freie Religionsausübung festgelegt worden. 1672 wurde den Untertanen die freie Religionsausübung im jeweils anderen "Konfessionsland" endgültig zugestanden (Religionsvergleich von Cölln an der Spree). Allerdings gab es häufig Streit, wie zahlreiche überlieferte Gravamina zeigen. Vgl. dazu z. B. Kurt Wesoly, *Von der Reformationszeit bis zum Beginn der Selbständigkeit (1897)*, in: Thomas Lux u.a. (Hg.), *Heiligenhaus. Geschichte einer Stadt im Niederbergischen*, Heiligenhaus 1997, S. 125-204, S. 130 f. Vgl. Herbert Sowade, *Katholische Reform zwischen Absolutismus und Aufklärung (1609-1794)*, in: *Heinrich ??? Janssen/Udo Grote* (Hg.), *Zwei Jahrtausende Geschichte der Kirche am Niederrhein*, Münster 2001, S. 301-333, S. 302 f.

1637 mit Elisabeth Margaretha von Raesfeld verheirathet, Herr von Hain, dem sein Sohn Wolfgang Wilhelm von Ossenbroech im Besitze folgte.

## Oeft

[...]

Schloss und Haus Oeft war ein Lehn der Abtei Werden nach "Dienstmannen-Rechten". 1400 wurde damit belehnt Heinrich von Oeft, wohl derselbe, der späterhin der Alte zubenannt wurde. [...]

Dann treten als Erben von Bernt von Oeft Johann von Eller und Godart von Ulenbrock auf, deren Erbrecht von den Schöffen von Homberg 1483 anerkannt wurde. [...]

Die Theilung des Lehngutes geschah in der Weise, dass die von Eller das Schloss mit der Hälfte der Güter, die von Ulenbroech Haus und Hof von Oeft und die andere Hälfte der Güter erhielten.<sup>86</sup> [...]

Der gemeinschaftliche Besitz von Oeft zwischen den Familien von Ulenbroech und von Eller hatte zu mancherlei Zwistigkeiten geführt. So bat 1555 Johann von Ulenbroech zu Oeft seinen Schwager Sibert von Troisdorf zu Heltorf ihn gegen seine Schwägerin, die Wittve von Eller zu Oeft, welche ihn in seinem Besitze störe und z. B. ein Messgewand aus der Kapelle genommen und unter die Kühe geworfen habe, zu schützen.<sup>87</sup>

Diese Reibereien waren noch bis 1581 Gegenstand von Correspondenzstücken. Damals auch bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Oeft unter die Jurisdiction der Abtei Werden<sup>88</sup> oder des Herzogthums Berg gehöre; die für Berg sprechende Ansicht erhielt dadurch einen Stützpunkt, dass zwei Hexen aus Oeft vom bergischen Gericht zu Homberg verurtheilt worden waren.

[...]

From: Toversche und Hexen. Prozesse in Ratingen und seiner Nachbarschaft. (1499-1738)  
Erika Münster-Schröer (Hg.)

---

<sup>86</sup> Zu den Herren von Oeft und Eller vgl. Fahne, Geschichte der Geschlechter, S. 91 und 310.

<sup>87</sup> Dies war eine schwere gotteslästerliche Handlung, die mit dem Tode gestraft werden konnte. Vergleichbare Vorwürfe konnten auch in Hexenprozessen erfolgen.

<sup>88</sup> Werden war Reichsabtei. Seit 1401 waren die Herzöge von Kleve-Mark dort Vögte, 1648 wurden dies die Markgrafen von Brandenburg. Die Beziehung zwischen Vogt und Kloster waren von jeher angespannt und steigerten sich insofern, als nun die Vogtei über das katholische Reichskloster von einem protestantischen Reichsfürsten ausgeübt wurde. Vgl. Thomas Lux, Vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit, in: Heiligenhaus. Geschichte einer Stadt, s. 17-124, S. 53 f. - Oefte gehörte in jedem Fall zur Werdener Pfarrei, die Frage der Jurisdiktion konnte nicht geklärt werden.